

odder gefערligkeit halben wider vnseren gewissen von solcher lehre, die wir vnzweyfelig für Gottes wort vnd ordnung halten, abfielen.

Denn wer vmb der ytz gemelten oder anderer dergleichen vrsachen willen von demyenigen, das er in seinem hertzen für die warheit vnd Gottes befelch helt, abfallen darff,<sup>64</sup> der wirdt on allen zweiffel vielmehr vmb derselben willen von E. Key. M. abzuweichen kein schew tragen.<sup>65</sup>

Vnd wiewol also vnseren gewissen mit dieser lere, so wie obstehet alhie bey vns geprediget wirdt, dermassen eingenomen seind, das wir sie für Gottes wort vnd [B 3r:] befelch bekennen müssen, so seind wir doch erbütig, wo wir aus heyliger Götlicher schrift, durch ein Concilium oder sonsten eines bessern bericht werden, das wir der warheit gern weichen vnd zufallen wollen.

Hierauff so gelanget an E. Rom. Key. Maie. vmb Gottes ehre vnd vnserer seelen seligkeit willen vnser vnterthenigst bitten, sie<sup>b</sup> wollen solche vnseren nothwendige vnd Christliche vrsachen vnd das wir bißanher derselben E. Key. vnd der Rom. Kön. Maie. auch dem löblichen haus Ostereich<sup>66</sup> mit so getrewem fleis vnd ernst anhengig gewesen vnd vns niemants darvon abwenden lassen, wie wir auch hinfuran<sup>67</sup> yederzeit gern thun wollen, allergnedigst behertzigen.

Vnd dieweil wir auch sonsten niemands von seinem glauben oder bekentnis zu dringen vns yemals vnterstanden, [B 3v:] sondern einem yeden sein gewissen sampt der andern Predigen, Ceremonien vnd Kirchenordnungen alhie vnuerhindert vnd freygelassen, werde<sup>c</sup> hinwieder<sup>68</sup> auch geduldet, das wir bey demyenigen, so wir durch offentliche gezeugnis der heiligen schrift für Gottes wort vnd befelch erkennen vnd besser yhe nicht wissen, bleiben mögen vnd nicht gestaten, das wir widder vnseren gewissen vnd zu vieler Leute ergernis von yemands dauon gedrungen werden.

Daran erzeigen<sup>69</sup> E. Röm. Key. Maie. vnser vnzweyffeligen verhoffens Gott dem Himlischen Vater vnd vnserm Herrn Jhesu Christo einen angenehmen

<sup>b</sup> Korrigiert aus „die“.

<sup>c</sup> Konjekture.

<sup>64</sup> muss. Vgl. Art. dürfen, in: DWb 2, 1721.

<sup>65</sup> Gallus deutet mit dieser Argumentation eine Art Widerstandslehre an. Der dem Kaiser geschuldete Gehorsam ist dem Gehorsam Gott gegenüber deutlich untergeordnet. Sollte der Kaiser seine Untertanen dazu zwingen, Gott ungehorsam zu werden, so müsse er mit deren Widerstand rechnen.

<sup>66</sup> „Haus Österreich“ ist eine Bezeichnung des gesamten Herrschaftsbereichs und der Gesamtdynastie des europäischen Adelsgeschlechts der Habsburger, dem Kaiser Karl V. angehörte. Die Bezeichnung ist 1306 erstmals nachweisbar und seit dem 15. Jahrhundert allgemein verbreitet. Die Habsburger stellten von 1438 bis 1740 den Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Vgl. Wilhelm Baum, Art. Habsburger, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), 1366–1368; Bérenger, Habsburgerreich, 177–188.

<sup>67</sup> künftighin. Vgl. Art. hierfüran, in: DWb 10, 1434.

<sup>68</sup> andererseits. Vgl. Art. hinwider, in: DWb 10, 1544.

<sup>69</sup> erweisen. Vgl. Art. erzeigen, in: DWb 3, 1084.